

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

A-1070 Wien, Museumstraße 7
Tel. (+43 1) 521 52-2900
Fax (+43 1) 521 52-DW
e-mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at
DVR: 0000132

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/49

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkisches Landtages vom 3. Juli 2018, mit dem das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird (2. Stiftungs- und Fondsgesetznovelle)

Der Landeshauptmann der Steiermark hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 5 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 31. August 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 1 (IVa. Abschnitt) die Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Austria (§ 39a Abs. 2) und die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes (§ 39a Abs. 4) vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen befasst. Gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark
Hofgasse 15
8011 Graz-Burg

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
2920

Ihre GZ/vom
ABT03VD-130133/2017-11
vom 5. Juli 2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2018 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen sowie gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Begründung einer Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes zu erteilen. "

13. August 2018
Der Bundesminister:
MOSER